



## ANGLO-BAVARIAN CLUB

Munich e.V.



# **VEREINSSATZUNG**

des

## **"Anglo-Bavarian Club, Munich e.V."**

### **§ 1 Name, Sitz und Eintragung**

Der Verein führt den Namen "Anglo-Bavarian Club, Munich e.V.". Er hat seinen Sitz in München und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Durchführung regelmäßiger Veranstaltungen und die Pflege gesellschaftlicher Beziehungen zwischen den Mitgliedern zur Förderung des Gedankens der Völkerverständigung zwischen den Angehörigen verschiedener Nationalitäten innerhalb des Vereins.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

3.1 Die Mitgliedschaft im "Anglo-Bavarian Club, Munich e.V." kann von natürlichen Personen mit gutem Ruf erworben werden, die in Bayern ansässig und im Geschäftsleben tätig sind, und die

- a) Bürger eines Mitgliedstaates des Commonwealth oder der Irischen Republik sind; oder
- b) sich für die Förderung der deutsch-britischen Handelsbeziehungen einsetzen.

- 3.2 Die frühere Fassung dieses Absatzes in diesem Paragraphen sah vor, dass gewisse Personen "außerordentliche Mitglieder" des Vereins werden konnten. Alle Personen, die unter der vorigen Fassung dieses Paragraphen eine "außerordentliche Mitgliedschaft" innehatten, werden jetzt als "Mitglieder" im Sinne dieses Paragraphen betrachtet.
- 3.3 Alle Personen, die früher eine außerordentliche Mitgliedschaft innehatten, aber nicht Mitglieder im Sinne dieses Paragraphen werden wollen, sind berechtigt, dem Vorstand innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Paragraphen ihren Austritt zu erklären. In solchen Fällen wird der Austritt betrachtet, als sei er zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Paragraphen erfolgt.
- 3.4 Der Vorstand muss Anträge auf Mitgliedschaft in allen Fällen schriftlich genehmigen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss aus dem Verein**

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied es versäumt hat, binnen sechs Monaten nach Fälligkeit des Mitgliedschaftsbeitrages diesen zu entrichten, und wenn der Vorstand unter Fristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolgen der Versäumnis vergeblich zur Zahlung aufgefordert hat.
- 4.2 Die Mitgliedschaft endet ferner bei Austritt des Mitgliedes, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden kann. Der Austritt muss schriftlich vor dem Ende des Geschäftsjahres an den Vorstand erklärt werden.
- 4.3 Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen, wenn dieses das Ansehen des Vereins schädigt.

#### **§ 5 Beirat**

- 5.1 Der Vorstand kann einen Beirat einrichten. Der Beirat hat die Aufgabe, dem Vorstand bei dessen Geschäftsführung beratend zur Seite zu stehen. Der Beirat kann Empfehlungen an den Vorstand aussprechen.

- 5.2 Beiratsmitglieder werden durch Vorstandsbeschluss auf drei Jahre berufen. Die Wiederberufung sowie eine vorzeitige Abberufung ist jederzeit zulässig.
- 5.3 Beirat und Vorstand halten jährlich eine gemeinsame Sitzung ab.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- 6.1 Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.
- 6.2 Der Beitrag ist fällig, wenn die ordentliche Mitgliederversammlung den Beitrag für das Folgejahr beschlossen hat sowie erstmalig für jedes neue Mitglied nach Erwerb der Mitgliedschaft.
- 6.3 Überschüsse, die nach Begleichung der Verbindlichkeiten aus den laufenden Geschäften verbleiben, können vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen zum Wohle des Vereins verwendet werden oder als Einnahmen auf das nächste Jahr vorgetragen werden.

## **§ 7 Vorstand des Vereins**

- 7.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Amtsträgern und Mitgliedern:

Der Vorsitzende,  
der stellvertretende Vorsitzende,  
der Kassenführer und  
mindestens zwei weitere Mitglieder (Beisitzer).

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann er Vereinsmitglieder hinzuziehen.

Der Verein wird vom Vorsitzenden allein, im übrigen von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.

- 7.2 Der Vorstand wird jährlich in der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt, es sei denn, dass die Mehrheit der Mitglieder, die bei der Mitgliederver-

sammlung anwesend sind, einer Wahl per Akklamation zustimmt. Das Wahlergebnis wird vom Vorsitzenden in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben im Amt, bis sie zurücktreten oder eine Neuwahl erfolgt ist.

- 7.3 Der Vorstand ist mit drei seiner Mitglieder beschlussfähig, sofern sämtliche Mitglieder des Vorstandes wenigstens zwei Werktage vor der Beschlussfassung vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden geladen wurden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7.4 Der Schriftführer oder sein Vertreter soll ein Protokoll über die Vorstandssitzungen errichten.

## **§ 8 Ehrenvorsitz**

- 8.1 Der jeweilige britische Generalkonsul in München soll gebeten werden, das Amt eines Ehrenvorsitzenden des Vereins zu übernehmen.
- 8.2 Darüber hinaus kann auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschließen, ehemalige Mitglieder des Vorstandes, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit zu ernennen. Ein Widerruf der Ernennung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.
- 8.3 Ehrenvorsitzende haben das Recht an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Ehrenvorsitzende sind von den Voraussetzungen des § 3 und der Beitragspflicht (§ 6) befreit.

## **§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- 9.1 Der Vorstand kann Unterausschüsse nach seinem Ermessen errichten und diese mit besonderen Aufgaben betrauen.
- 9.2 Hat ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit seinen Wohnsitz in Bayern nicht mehr inne oder wird sein Sitz im Vorstand aus anderen Gründen frei, so

können die verbleibenden Vorstandsmitglieder gemeinsam einen Ersatzmann wählen. Der Ersatzmann übernimmt den Vorstandssitz bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

## **§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- 11.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im Juli statt. Der Vorstand kann jedoch in begründeten Fällen den Zeitpunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung verschieben. Der Zeitpunkt wird durch den Vorstand festgelegt. Die Mitglieder müssen wenigstens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich geladen werden. Bei der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- 11.2 Der Vorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes übernimmt den Vorsitz über die ordentliche Mitgliederversammlung. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen protokolliert werden. Die Protokolle sind durch den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 12.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu sind alle Mitglieder wenigstens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- 12.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet ferner statt, wenn dies von wenigstens zehn Mitgliedern schriftlich verlangt wird. Im übrigen gilt die Regelung der Ziffer 11.2 der Satzung.

### **§ 13 Beschlussfähigkeit**

13.1 Jedes Mitglied kann durch schriftliche Vollmacht seine Stimmausübung auf ein in der Gesellschafterversammlung anwesendes Mitglied übertragen.

13.2 Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% aller Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sind.

### **§ 14 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zustimmung von mindestens 2/3 der in einer Gesellschafterversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf eine vorgesehene Satzungsänderung oder auf die Auflösung des Vereins hinzuweisen.

### **§ 15 Gäste**

Alle Mitglieder können Gäste zu jeder Veranstaltung mitbringen, mit Ausnahme der Mitgliederversammlungen und der Veranstaltungen, die nur für Mitglieder bestimmt sind. Der Vorstand behält sich vor, bestimmte Gäste für bestimmte Veranstaltungen nicht zuzulassen.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung des Vereins muss das vorhandene Vermögen einem ähnlichen Verein oder einer ähnlichen Einrichtung übertragen oder für mildtätige Zwecke verwandt werden, je nach der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

### **§ 17 Rechnungsprüfer**

Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sollen jährlich durch einen ehrenamtlichen Rechnungsprüfer überprüft werden. Das Prüfungsergebnis ist bei der jährlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Der Rechnungsprüfer wird bei der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 18 Übergangsvorschrift**

Der Verein ist mit dem seit mehreren Jahren bestehenden nicht rechtsfähigen "Anglo-Bavarian Club, Munich" identisch. Die Rechte und Pflichten gehen daher ohne besondere Rechtsnachfolge über. Mitglieder des bisherigen Vereins, die nicht Mitglieder des eingetragenen Vereins werden wollen, sind jederzeit binnen 3 (drei) Monaten nach Eintragung des Vereins im Vereinsregister. Wird eine solche Erklärung abgegeben, so gilt das betreffende Mitglied als zum Zeitpunkt der Eintragung aus dem Verein ausgetreten.

## **§ 19 Beschlusszeitpunkt**

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19. Juli 1978, hinsichtlich der Änderung von Abschnitt 7.1 von der Mitgliederversammlung am 8. Dezember 1978, beschlossen.

§ 3 wurde von der Mitgliederversammlung am 23. Juli 1997 neu gefasst, und die Satzung im Hinblick darauf in den §§ 5, 12, 13, 14 und 15 geändert.

§ 5 a.F. (Ehrenmitgliedschaft) wurde durch die Mitgliederversammlung am 25. Juli 2002 gestrichen und durch die Einführung eines Beirates in § 5 n.F. sowie die Möglichkeit der Ernennung von Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit in § 8 Abs. 2 n.F. ersetzt.